

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin vom 14. April 2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ der Gemeinde Loddin 26. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

- | | |
|--|---------|
| a) 1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 12,80 € |
| b) 1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Flächen (Acker, Grün-, Garten- und Abbauand, Grünanlagen, Schutzflächen) | 6,70 € |
| c) 1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Wald/ Holzung) | 3,65 € |
| 1.000 m ² Heidefläche, Unland, Dauerbrachland | 3,65 € |
| 1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf) | 3,65 € |
| 1.000 m ² Naturschutzgebiet | 3,65 € |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, den 15.04.2015



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.04.2015

